



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Bergtheim (NotUntGebS)

vom 15.03.2023

Die Gemeinde Bergtheim erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Bergtheim (Notunterkunftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Gemeinde Bergtheim im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gemeinde Bergtheim erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 6 Abs. 2 Satz 1 Benutzungssatzung).

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4

Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche (und die Dauer des Aufenthaltes). Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen, Toiletten und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.

§ 5

Gebührensätze

(1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Bergtheim entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Nettomiete,
- die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
- alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

(2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche für die Notunterkunft 7,00 €. Die Energiekosten sind in der Pauschale bereits enthalten.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebährenschild

(1) Die Gebährenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenschildpflichtig.

(2) Die Gebährenschild sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebährenschildpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebährenschildpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergtheim, den 14.04.2023



Konrad Schlier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.04.2023 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.04.2023 angeheftet und am 02.05.2023 wieder abgenommen.

Bergtheim, 15.05.2023



A. Faulhaber
Geschäftsleitung
Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim